

(3) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate haben vier Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, einen Plan über die Einrichtung des Fachschulabendstudiums vorzulegen.

(4) Die Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums erfolgt durch die Fachschulen, die für die betreffenden Fachrichtungen zuständig sind.

(5) Andere als im Abs. 1 genannte Institutionen oder Organisationen sind nicht berechtigt, ein Fachschulabendstudium' durchzuführen.

§ 3

(1) Im Fachschulabendstudium wird nach den für das Direktstudium an den Fachschulen geltenden Lehrplänen unterrichtet.

(2) Das Fachschulabendstudium ist entsprechend dem Aufbau der Fachschulen gegliedert.

(3) Die Ausbildungszeit für jede Stufe beträgt im allgemeinen die doppelte Zeit des Direktstudiums an einer Fachschule in der jeweiligen Fachrichtung.

(4) Im Fachschulabendstudium werden vorwiegend Meister der volkseigenen Industrie ausgebildet. In den Fällen, wo besondere Bedingungen gegeben sind, kann sich das Fachschulabendstudium auch auf die Ausbildung von Technikern und Ingenieuren erstrecken. Die Bestätigung hierzu gibt das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen.

(5) Für alle übrigen Fragen des Fachschulabendstudiums, wie Aufnahmebedingungen, Prüfungen, Zeugnisausgabe und Absolventenlenkung, gelten die Bestimmungen für das Direktstudium an den Fachschulen entsprechend.

(6) Zulassungen zum Fachschulabendstudium erfolgen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Fachschulwesens am 1. September jedes Jahres.

(7) Nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung können Abendschüler ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend in fortgeschrittene Studienjahre eintreten.

§ 4

Die Abendschüler erhalten zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung, d. h. in der Regel einmal in zwei Jahren, eine Woche Sonderurlaub. Diese Tage dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 5

Die Studiengebühren für das Fachschulabendstudium aller Fachrichtungen betragen 80,— DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der entsprechenden Fachschule teilweiser oder vollständiger Gebührenerlaß gewährt werden.

§ 6

Die Mittel für das Fachschulabendstudium sind bei der jeweiligen anleitenden Fachschule zu veranschlagen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Fachschulabendstudium des Gesundheitswesens,

das durch die Anordnung vom 11. Januar 1951 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBl. S. 30) bereits geregelt wurde.

§ 8

Richtlinien für das Fachschulabendstudium in den einzelnen Fachrichtungen sind durch die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, herauszugeben.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr. — Nutzungsbedingungen —

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird zur Durchführung des § 9 Abs. 2 folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn und des Nutzers für alle von der Kesselwagenleitstelle verwalteten Wagen.

(2) Für die im freizügigen Verkehr laufenden Kesselwagen (ZMW) gelten besondere Bedingungen.

§ 2

Anforderung und Vertragsabschluß

(1) Die Wagen sind schriftlich oder telegrafisch bei der Kesselwagenleitstelle anzufordern. Diese bestätigt die Anforderung und stellt die Wagen bereit.

(2) Für die angeforderten Wagen sind Nutzungsverträge abzuschließen (Anlage 1).

(3) Nur Produktionsbetriebe sind berechtigt, Wagen anzufordern. Die Kesselwagenleitstelle kann Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bei Einsätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bis zu vier Wochen und im Ausland bis zu acht Wochen kommt der Nutzungsvertrag mit der Auftragsbestätigung zustande. Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.

§ 3

Nutzungsgebühren

(1) Nutzungsgebühren sind von dem Tage an zu zahlen, an dem der Wagen in ordnungsgemäßem Zustand vereinbarungs- oder weisungsgemäß an den Nutzer abgesandt oder für ihn bereitgestellt

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1036).